



**EFET Deutschland**  
Verband Deutscher Energiehändler e.V.  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 2655 78 24  
Fax: +49 30 2655 78 25  
[www.efet-d.org](http://www.efet-d.org)  
[de@efet.org](mailto:de@efet.org)

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 9  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn**

Per E-Mail an: [thomas.scholtyssek@bnetza.de](mailto:thomas.scholtyssek@bnetza.de)

**18.02.2020**

---

**Stellungnahme von EFET Deutschland zum Festlegungsentwurf MARGIT 2021  
(Aktenzeichen BK9-19/606)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem eingeleiteten Verfahren „MARGIT 2021“ hinsichtlich der Vorgaben, über die im Netzkodex für harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (NC TAR) vorgegebene und für die Entgeltbildung der Fernleitungsnetzbetreiber relevante Berechnungsfaktoren zu bestimmen sind, Stellung nehmen zu können.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zu „MARGIT“ (BK9-18/612) sowie „REGENT-NCG“ (BK9-18/610-NCG) sowie „REGENT-Gaspool“ (BK9-18/611-GP) vom 17.12.2018<sup>1</sup>.

**Multiplikator für untertägige Kapazitäten sollte wieder auf 1,5 herabgesetzt werden**

Zwischen den Beschlussentwürfen vom Juli und Dezember 2018 wurde der Multiplikator für untertägige Kapazität von 1,5 auf 2 erhöht und findet sich so in der endgültigen Beschlussfassung. Die Erhöhung wurde damit begründet, dass untertägige Kapazitätsprodukte selten eine Laufzeit von einem ganzen Tag (24 Stunden) aufweisen und sich diese Laufzeiten in Zukunft sogar noch verringern könnten.

Die Begründung war und ist weiterhin für uns nicht nachvollziehbar. Dass untertägige Kapazitätsbuchungen eine Laufzeit von weniger als einem Tag aufweisen, ist vom Gesetzgeber entsprechend beschrieben. Die untertägigen Kapazitäten mit einem höheren Faktor von „2“ möglichst unattraktiv zu gestalten, um Anreize gegen kurzfristige Buchungen zu schaffen, erscheint nicht sachgerecht und nicht im Sinne des Gesetzgebers. Zudem fehlt eine sachgerechte und nachvollziehbare Herleitung des Wertes „2“.

---

<sup>1</sup> [Link zur Stellungnahme von EFET Deutschland vom 17.12.2018.](#)

Ein Multiplikator von „2“ konterkariert signifikant die Entwicklung von Energiemärkten hin zu mehr Flexibilität und Kurzfristigkeit, sowohl im Gas- als auch im Stromsektor. Er belastet die kurzfristigen Flexibilitätsquellen im Strom- und Gasmarkt übermäßig, wodurch diese weniger genutzt werden. In Summe kann diese Belastung zu weniger Buchungen bei den Fernleitungsnetzbetreibern führen. Darüber hinaus könnte die Erhöhung des Multiplikators für untertägige Kapazitäten die Liquidität der Strom- und Gasmärkte behindern.

Des Weiteren können wir auch die im zurückliegenden Workshop zur NC TAR Implementierung vorgetragene Argumentation bezüglich einer Verschärfung der Leerstandskosten nicht nachvollziehen. Während in der Vergangenheit der Trend zu kurzfristigeren Buchungen von Jahres- zu Day-Ahead-Buchungen in der Tat zu weniger Erlösen bei den Fernleitungsnetzbetreibern führte, gilt dies jedoch nicht für untertägige Kapazitäten. Aufgrund der europarechtlich vorgegebenen Tagesbilanzierung mit der Folge fehlender Preisdifferenzierung in Bezug auf einzelne Stunden gibt es keine Umstände am Vortag, die darauf schließen ließen, dass eine untertägige Buchung für lediglich einen Teil des Gastages vorteilhafter wäre als die Buchung des gesamten Tages. Oder anders ausgedrückt, wenn aus den Marktpreisen und dem konkreten Portfolio eines Händlers am Vortag die Buchung der letzten Stunde des Gastages attraktiv ist, so gilt dies auch für sämtliche andere Stunden des Gastages. Diesem Gedanken folgend ist eine Buchungsverschiebung von Day-Ahead auf Within-Day ökonomisch nicht sinnvoll. Dagegen können untertägig neue Informationen (z.B. RLM-Prognoseaktualisierung auf Basis stündlicher Messwerte) oder ein neuer Bedarf der Marktgebietsverantwortlichen am Regelenergiemarkt eine Nachfrage nach zusätzlichen Kapazitätsbuchungen für den restlichen Tag generieren. Die daraus entstehenden zusätzlichen Buchungen bedeuten somit zusätzliche Erlöse für den Fernleitungsnetzbetreiber und verringern damit die Leerstandskosten.

Auch der Bericht nach § 11 Abs. 3 GasNZV zu den Folgen der Einführung untertägiger Kapazitäten vom 14.11.2019 bestätigt, dass die Einführung untertägiger Buchungsmöglichkeiten keine Auswirkungen auf das Ausgleichs- und Regelenergiesystem und/oder die Höhe der spezifischen Fernleitungsentgelte entfaltet.

Im Übrigen ist bereits in der Festlegung zum NC TAR (EU) 2017/460 Artikel 13 zur Höhe der Multiplikatoren und saisonalen Faktoren hinterlegt, den Multiplikator für untertägige Kapazitäten ab 1. April 2023 auf maximal 1,5 zu begrenzen, wenn Aspekte, vergleichbar dem Bericht nach § 11 Abs. 3 GasNZV, dem nicht entgegenstehen.

Der deutsche Gasmarkt steht im Wettbewerb zu den angrenzenden Gasmärkten in Europa. Daher sollte auch bei der Ausgestaltung der Tarife berücksichtigt werden, dass der Wettbewerb auf der Commodity-Seite stattfindet und bei dem Zugang der Infrastruktur vergleichbare Bedingungen gelten. Sowohl in Belgien als auch in den Niederlanden z.B. besteht diese Unterscheidung zwischen Day Ahead und Within Day-Kapazität nicht. Eine so starke Differenzierung zwischen Day Ahead und Within Day würden den deutschen Gasmarkt gegenüber seinen Nachbarmärkten benachteiligen, flexibel auf kurzfristige Änderungen marktgerecht reagieren zu können.

Sind feste Kapazitäten ausgebucht, werden ab 2020 Übernominierungen zugelassen. Auch wird diskutiert, Übernominierungen als Fallback-Lösung bei Ausfall der Prisma-Auktion zu verwenden. Sind der Day Ahead und Within Day Faktor gleichgestellt, entfallen ressourcenintensive Nachweispflichten. Bei Ausfall der Prisma-Plattform würde der Transportkunde zum Normalbetrieb finanziell gleichgestellt werden.

EFET Deutschland plädiert aus diesen zuvor genannten Gründen für eine Absenkung des Multiplikators für untertägige Kapazitäten auf 1.5.

Darüber hinaus weist EFET Deutschland nochmals auf eine notwendige Klarstellung hin, dass für die Höhe des Multiplikators grundsätzlich die Produktlaufzeit, nicht der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend ist, sollten die Multiplikatoren für Day-Ahead und Within-Day Buchungen weiterhin voneinander abweichen. Beträgt die Laufzeit weniger als 24 Stunden, ist der Multiplikator für untertägige Kapazitäten anzuwenden. Bei einer Laufzeit von 24 Stunden und mehr ist der Tagesmultiplikator bzw. der entsprechende Multiplikator für Monats- und Quartalsprodukte anzuwenden.

### **Formel für unterbrechbare Kapazitäten**

Wie bereits in unserer Stellungnahme zu „REGENT-NCG“ (BK9-18/610-NCG“) sowie „REGENT-Gaspool“ (BK9-18/611-GP) vom 17.12.2018 ausgeführt, sollten einzelne Faktoren der Formel zur Berechnung des Rabatts für unterbrechbare Kapazitäten verbessert werden. Die derzeitige Formel referenziert ausschließlich auf historische Unterbrechungen. Nach unserer Auffassung wird dabei das Risiko eines Händlers nicht ausreichend berücksichtigt:

So führt die Betrachtung auf Jahresbasis dazu, dass z.B. das spezifische Risiko an Speicherpunkten nicht angemessen im Rabatt reflektiert wird. Im Fall der überwiegend saisonal genutzten Speicherpunkte führt dies zum Ergebnis, dass sich historische Unterbrechungen regelmäßig nur zu 50% im Rabatt widerspiegeln. Dies sollte mindestens an Punkten mit klarer saisonaler Nutzung Berücksichtigung finden.

Die Formel spiegelt nicht angemessen den sinkenden Wert einer unterbrechbaren Kapazität bei steigendem Unterbrechungsrisiko wider. Dieser Wert sinkt überproportional stark, da in der Kalkulation eines Händlers die Risikokosten (Ersatzbeschaffung, Pönalen) steigen. Eine Kapazität, die in den vergangenen drei Jahren durchschnittlich zu 40% unterbrochen wurde, erhält nach derzeit vorgesehener Formel einen Rabatt in Höhe von 50% (10% ex ante und 40% auf Basis historischer Unterbrechungen). Für einen Händler besitzt eine solche Kapazität jedoch keinen Wert. Dieser Umstand könnte in der Formel (MARGIT S. 14) wie folgt berücksichtigt werden:

$$D_{\text{ie ex-ante}} = \text{Pro} \times A \times 100 \%$$

Hier könnte der Anpassungsfaktor A von 1 auf 2 steigen. Im Gegenzug wird der Sicherheitszuschlag i.H.v. 10 Prozent auf 5 Prozent reduziert. Läge hier eine historische Unterbrechungswahrscheinlichkeit von „null“ vor, so würde der Sicherheitsaufschlag i.H.v. 5 Prozent mit dem Faktor multipliziert werden und ergäbe dann wieder 10 Prozent.

$$D_{\text{ie ex-ante}} = (5 + \text{historische Unterbrechungswahrscheinlichkeit}) * 2 * 100 \%$$

Durch diese Anpassung würde der normale ex-ante-Rabatt unberührt bleiben, während die beschriebenen Nachteile im Falle höherer historischer Unterbrechungen in der Tarifierung berücksichtigt wären.

Für die Bestimmung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit auf Grundlage von Vergangenheitswerten sollten neben den tatsächlichen Unterbrechungen auch alle Re-Nominierungen, die nach einer Ankündigung einer Unterbrechung erfolgt sind, als Unterbrechung gewertet werden. Zum einen sollten die Renominierungen helfen, die angespannte Netzsituation zu entschärfen, zum anderen ist es sehr wahrscheinlich, dass die Renominierungen ausschließlich und vorsorglich zur Vermeidung eines unausgeglichene Bilanzkreisportfolios erfolgt sind. Zudem fordert EFET, dass auch Unterbrechungen (inkl. etwaiger Renominierungen nach Ankündigung einer Unterbrechung) des unterbrechbaren Anteils von gebuchter fester Kapazität mit

unterbrechbarem Anteil, wie etwa DZK-Produkte, bzw. des unterbrechbaren Anteils von bedingt fester, frei zuordenbarer Kapazität in die Bestimmung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit einbezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**EFET Deutschland**

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

[de@efet.org](mailto:de@efet.org)